

Anlage Segelflugzeuge zum
Umwandlungsbericht
Bundesrepublik Deutschland

Umwandlungsbericht nach Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Artikel 4 Absatz 4.

Umwandlung von
nicht JAR-gemäßen Lizenzen für Segelflugzeugführer gemäß § 39 der Verordnung
über Luftfahrtpersonal (LuftPersV)
in
Segelflugzeugpilotenlizenzen gemäß Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I
FCL.205.S.

1. Die Anforderungen zum Erwerb der Lizenz für Segelflugzeugführer sind in §§ 36 bis 40 LuftPersV abschließend geregelt
2. Die Rechte, die dem Piloten eingeräumt werden, sind in §§ 39 Abs. 2 und 41 LuftPersV abschließend geregelt.
3. Die Anforderungen nach § 36 LuftPersV entsprechen vollumfänglich den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I. Somit kann eine vollständige Anrechnung im Umfang der Anforderungen des Anhang I erfolgen.
4. Es gibt keine Einschränkungen, die in die Teil-FCL-Lizenzen übernommen werden müssen.
5. Die Segelflugzeugführerlizenzen gemäß § 39 LuftPersV können auf Antrag bis zum 08.04.2015 ohne weitere Überprüfung in eine Segelflugzeuglizenz (SPL) gemäß Verordnung (EU) 1178/2011 Anhang I FCL.205.S umgewandelt werden.